

# Königswalder Amtsblatt



Ausgabe 01/2026 | 1. Januar 2026 | Jahrgang 36

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Königswalde, Jöhstädter Str. 5, 09471 Königswalde  
Verantwortlich: Bürgermeister Ronny Wähner  
Redaktion: Gemeinde Königswalde  
Kontakt: Telefon: + 49 3733 18170 | E-Mail: amtsblatt@koenigswalde.de

## Neue Bekanntmachungssatzung der Gemein- de Königswalde ab 1.1.2026

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist), i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswalde in seiner Sitzung am 26. August 2025 folgende

### Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Königswalde (BekS)

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 27/2025

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Königswalde, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  - b. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
  - c. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Königswalde.

## § 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Königswalde erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Königswalde (Königswalder Amtsblatt) auf der Internetseite der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde unter: <https://www.baerenstein-erzgebirge.de/bekanntmachungen/koenigswalde> Auf der Internetseite der Gemeinde Königswalde erfolgt dorthin eine Verlinkung.

(2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Königswalde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auf Antrag unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gegeben werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

- a. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
- b. sie in der Außenstelle der erfüllenden Gemeinde Bärenstein der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde im Gemeindeamt Jöhstädter Str. 5, Sekretariat zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
- c. hierauf bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der

Gemeinde Königswalde, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, sowie eine schriftliche Bestätigung über den Vollzug der Anordnung.

### **§ 4 Notbekanntmachungen**

(1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen, soweit sie damit nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Der Tag der Notbekanntmachung ist auf dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes zu vermerken.

### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung durch die elektronische Ausgabe des Königswalder Amtsblattes ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Königswalder Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte. Das Datum des Erscheinungstages nach Absatz 1 ist dazu auf dem Deckblatt zu vermerken.

## § 6 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Anschlag an den Verkündungstafeln an folgenden Stellen:

- Königswalde, Jöhstädter Straße zwischen den Hausnummern 3 und 5
- Königswalde, Kreuzung Lindenstraße / Pöhlbergstraße

Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe nachweislich zu vermerken.

## § 7 Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Wenn die ortsübliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben wird, erfolgt sie in der für die öffentliche Bekanntmachung im § 2 dieser Satzung geregelten Form.

(2) Zusätzlich erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB:

- Königswalde, Jöhstädter Straße zwischen den Hausnummern 3 und 5
- Königswalde, Kreuzung Lindenstraße / Pöhlbergstraße

(3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der erfüllenden Gemeinde Bärenstein der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde


unter: <https://www.baerenstein-erzgebirge.de/bekanntmachungen/koenigswalde/>. Auf der Internetseite der Gemeinde Königswalde erfolgt dorthin eine Verlinkung.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Königswalde tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Königswalde vom 9. Januar 2004 außer Kraft.

Königswalde, den 27.08.2025

  
Ronny Wähler  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):


Nach § 4, Absatz 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Königswalde, den 27.08.2025

  
Ronny Wähler  
Bürgermeister



# Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz i.V.m. § 7 Abs.4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz macht die Gemeinde Königswalde folgendes bekannt:

Die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer 2025 (Hebesatzsatzung) vom 04.12.2024 festgesetzten Hebesätze für

**Grundsteuer A land- und forstwirtschaftliches Vermögen: 310 v.H.**

**Grundsteuer B bebaute und unbebaute Grundstücke: 420 v.H.**

behalten in der Gemeinde Königswalde gemäß § 78 Abs. 1 Ziff. 2 SächsGemO – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides für das Jahr 2026 in individuellen Fällen – auch für das Kalenderjahr 2026 ihre Gültigkeit.

Für diejenigen Grundsteuerzahler, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und die bis zum heutigen Tag keinen neuen Bescheid erhalten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt gemäß Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag zu entrichten.

Die Grundsteuer wird wie folgt fällig:

- Zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.

November.

- Für Jahreszahler wird der Gesamtjahresbetrag am 01. Juli fällig.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkten Steuerfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Königswalde, Jöhstädter Straße 5, 09471 Königswalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Königswalde, den 01.01.2026



Ronny Wähler  
Bürgermeister



### Allgemeine Hinweise

Die Gemeinde Königswalde weist darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der Fälligkeitstermine automatisch das Mahnverfahren eingeleitet wird. Bitte nutzen Sie für Ihre Überweisungen an die Gemeinde Königswalde folgendes Konto:

Kontoinhaber: Gemeinde Königswalde  
IBAN: DE83 8705 4000 3572 0002 96  
BIC: WELADED1STB  
Kreditinstitut: Erzgebirgssparkasse

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich oder können auf der Homepage der Gemeinde Bärenstein unter:

<https://www.baerenstein-erzgebirge.de/gemeinde-rathaus/buergerservice/onlineformulare/#c775>

heruntergeladen werden.

Die ausgefüllte Einzugsermächtigung kann per Post, per E-Mail oder persönlich in der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.